



HEIKO BRAND

STEUERBERATER

Certificate in International Accounting



In den Seewiesen 26, 89520 Heidenheim
Tel.: 07321 277 19-0, info@steuerberater-brand.de

Themen dieser Ausgabe

1. Genossenschaftsanteile als gewillkürtes Betriebsvermögen Jahressteuergesetz 2009
2. Außerordentliche Kündigung bei vorgetäuschter Arbeitsunfähigkeit Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen 2009
3. Lieferung und Einpflanzung von Pflanzen, zu welchem Steuersatz?
4. Haltung von Großtieren in einem Wohngebiet nicht unbedingt zulässig
5. Zuckerrübenlieferrecht: Schätzung der Nutzungsdauer
6. Anbau von Zuckermais ist bewertungsrechtlich gärtnerische Nutzung Schönheitsreparaturklauseln mit starren Fristen bei Gewerberäumen
7. Kurzfristige Verpachtung von Stall und Kühen zur Milchabgabevermeidung
8. LuF: Errichtung von Reihenhäusern als Entnahme

1 Genossenschaftsanteile als gewillkürtes Betriebsvermögen

Sachverhalt

Der Kläger, Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs, aktivierte als gewillkürtes Betriebsvermögen Genossenschaftsanteile an einem Elektrizitätswerk (Wert 500 DM), einer Viehzentrale und an der örtlichen Volksbank. Der Einlagewert entsprach dem Nennwert der Anteile. Einige Jahre nach der Aktivierung veräußerte der Kläger seine Genossenschaftsanteile an dem Elektrizitätswerk. Im Wege der Bilanzberichtigung entnahm er die Anteile aus dem Betriebsvermögen zum Buchwert, mit der Begründung, dass die Anteile keinen unmittelbaren Bezug zur Urproduktion hatten. Damit wäre die Aktivierung seinerzeit unzulässig gewesen, mit der Folge, dass der Veräußerungsgewinn nicht als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zu qualifizieren ist.

Entscheidung

Wie auch die Vorinstanz urteilte der BFH, dass die genannten Anteile gewillkürtes Betriebsvermögen darstellten. Die durch die Veräußerung aufgedeckten stillen Reserven waren somit als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zu erfassen. Denn gewillkürtes Betriebsvermögen entsteht, wenn Wirtschaftsgüter objektiv geeignet und vom Betriebsinhaber erkennbar dazu bestimmt sind, den Betrieb zu fördern. Dies gilt auch für Wertpapiere, wenn sie als Liquiditätsreserve dienen. Gleichwohl ist jedoch darauf zu achten, dass es sich um absolut, als auch relativ geringfügige Beteiligungen handeln muss, die üblicherweise kein Verlustrisiko beinhalten. So auch im vorliegenden Fall. Der Anteilswert von 500 DM diene einer gewissen Stärkung des Betriebskapitals, ohne nennenswerte Liquidität dem Betrieb zu entziehen. Ebenso sollten die Dividenden für die Förderung des Betriebes bestimmt sein. Nicht zuletzt war-



en die Wertsteigerungen dem Betrieb dienlich. Abschließend würdigte der BFH auch die Tatsache zu Lasten des Klägers, dass dieser subjektiv die Genossenschaftsanteile als gewillkürtes Betriebsvermögen aktivierte. Denn hierdurch wurde nach außen der gewollte Betriebszusammenhang dokumentiert.

Konsequenz

Wirtschaftsgüter, die einem landwirtschaftlichen Betrieb zu dienen bestimmt sind, können gewillkürtes Betriebsvermögen darstellen. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind jedoch erhöhte Prüfungskriterien erforderlich. So sind Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb wesensfremd sind und bei denen eine eindeutige sachliche Beziehung zum Betrieb fehlt, kein (gewillkürtes) Betriebsvermögen. Daher sind objektive Kriterien, aber auch subjektive Entscheidungen maßgeblich für die Zuordnung zum gewillkürten Betriebsvermögen.

2 Außerordentliche Kündigung bei vorgetäuschter Arbeitsunfähigkeit

Kernfrage/Rechtslage

Bei besonders schweren Pflichtverletzungen kann der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis auch ohne vorherige Abmahnung das Arbeitsverhältnis fristlos kündigen. Das Hessische Landesarbeitsgericht hatte nunmehr darüber zu entscheiden, ob eine fristlose Kündigung wirksam ist, wenn ein arbeitsunfähiger Arbeitnehmer auf ein Angebot zur Schwarzarbeit eingeht, sich aber außerhalb des Lohnfortzahlungszeitraums befindet, also dem Arbeitgeber kein unmittelbarer wirtschaftlicher Schaden entstehen würde.

Entscheidung

Nach 20-jähriger Beschäftigung wurde dem Kläger betriebsbedingt gekündigt. Nachdem der Kläger darauf hin langfristig erkrankte, schaltete der Arbeitgeber einen Detektiv ein, der dem Kläger ein fingiertes Angebot zur Schwarzarbeit unterbreitete, das der Kläger bereit war anzunehmen. Daraufhin kündigte der Arbeitgeber fristlos. In der hiergegen eingelegten Klage trug der Kläger vor allen Dingen vor, dass der sechswöchige Entgeltfortzahlungszeitraum schon abgelaufen gewesen sei, so dass dem Arbeitgeber kein finanzieller Schaden entstanden sei. Das Landesarbeitsgericht wies die Klage ab. Nach dem Ergebnis des Verfahrens stehe fest, dass der vermeintlich kranke Kläger schwarz gearbeitet habe, womit der Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttert sei. Eine vorgetäuschte Arbeitsunfähigkeit könne aber eine erhebliche Vertragspflichtverletzung darstellen, die auch ohne vorherige Abmahnung eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund rechtfertige. Das gelte auch dann, wenn - wie hier - zum Zeitpunkt der Täuschungshandlung der sechswöchige Entgeltfortzahlungszeitraum schon abgelaufen sei und der Arbeitnehmer sich damit keine Entgeltfortzahlung erschlichen habe.

Konsequenz

Bereits das Vortäuschen der Arbeitsunfähigkeit reicht aus, eine fristlose Kündigung zu rechtfertigen. Dabei kann das Vortäuschen der Arbeitsunfähigkeit dadurch nachgewiesen werden, dass der vermeintlich kranke Arbeitnehmer auf ein Angebot zur Schwarzarbeit eingeht.

3 Lieferung und Einpflanzung von Pflanzen, zu welchem Steuersatz?

Einführung

Für sich genommen unterliegt die Lieferung von Pflanzen dem ermäßigten Steuersatz (7 %), das Einpflanzen hingegen dem Regelsteuersatz (19 %). Liefert nun eine Baumschule Pflanzen und übernimmt auch deren Einpflanzung, so sieht die Finanzverwaltung hierin eine einheitliche, dem Regelsteuersatz zu unterwerfende Leistung.

Neues Urteil

Entgegen der Auffassung des BMF sieht der BFH in dieser Fallkonstellation keine einheitliche Leistung. Vielmehr stellen die Lieferung und das Einpflanzen zwei selbstständige Leistungen dar.

Konsequenz

Unternehmen, die Pflanzen liefern, können diese mit dem ermäßigten Steuersatz abrechnen, unabhängig davon, ob sie diese anschließend noch einpflanzen oder nicht. Das Einpflanzen ist dagegen dem Regelsteuersatz zu unterwerfen. Gegen Umsatzsteuerbescheide, die noch auf der überholten Rechtsauffassung der Finanzverwaltung beruhen, sollte unter Berufung auf das vorliegende Urteil Einspruch eingelegt werden.

4 Haltung von Großtieren in einem Wohngebiet nicht unbedingt zulässig

Kernfrage/Rechtslage

Die Tierhaltung in einem allgemeinen Wohngebiet im Randbereich zum landwirtschaftlich geprägten Außenbereich stellt regelmäßig den Auslöser nachbarrechtlicher Streitigkeiten dar. Eine ähnliche Spannungslage entsteht dort, wo ein landwirtschaftliches Unternehmen durch eine wachsende Wohnbebauung "geschluckt" wird. Der Verwaltungsgerichtshof des Landes Bayern hat in einer Einzelfallentscheidung zur Frage der Zulässigkeit der Tierhaltung in diesem Spannungsfeld Stellung genommen.

Entscheidung

Im Randbereich eines allgemeinen Wohngebietes wurden ein Pferd und ein Esel in einem Stall gehalten. Damit waren die Nachbarn nicht einverstanden. Es gab Beschwerden über Geruchsbelästigungen und ein vermehrtes Fliegenaufkommen. Die Baubehörde forderte die Tierhalter darauf



hin auf, die Großtierhaltung zu beenden, die Mistlagerung einzustellen und einen Bauantrag für das illegale Stallgebäude nachträglich einzureichen, allerdings nicht für die Haltung größerer Tiere. Der Verwaltungsgerichtshof Bayern gab den Tierhaltern Recht. Entscheidend sei, ob die Haltung von Großtieren als zulässige Nebennutzung noch der Nutzung der Umgebung als allgemeines Wohngebiet unterfalle. Eine allgemeine Entscheidung sei nicht möglich; die konkrete Einzelfallentscheidung falle zugunsten der Tierhalter aus. Grundsätzlich sei die Tierhaltung insbesondere im Bereich des Übergangs in den sogenannten baurechtlichen Außenbereich denkbar. Hinzu käme, dass ein Gutachter festgestellt habe, dass die Geruchsbelästigung durch regelmäßiges Entmisten reduziert werden könne. Die Grundzüge der Bauplanung seien (noch) nicht berührt.

Konsequenz

In solchen Wohnlagen, die in den baurechtlichen Außenbereich übergehen, kann auch eine private Großtierhaltung zulässig sein. Entscheidend sind aber immer die Umstände des Einzelfalls. Jedenfalls muss stets eine ordnungsgemäße und nachbarschaftsschonende Haltung sichergestellt sein.

5 Zuckerrübenlieferrecht: Schätzung der Nutzungsdauer

Urteilsfall: Die Klägerin erwarb im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs in den Jahren 1991 und 1992 Zuckerrübenlieferungsrechte. Im Wirtschaftsjahr 1999/2000 machte sie erstmals Absetzungen für Abnutzung (AfA) geltend. Zur Berechnung wurden die Anschaffungskosten linear auf 15 Jahre verteilt. Das Finanzamt versagte die Abschreibung gänzlich. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht hatte keinen Erfolg. Das Finanzgericht würdigte das Zuckerrübenlieferungsrecht als Recht von unbestimmter Dauer, welches Gewissheit über das Ende, jedoch nicht über den Zeitpunkt des Wegfalls habe. Daher ist eine auf Schätzungsbasis beruhende AfA nicht in Ansatz zu bringen

Entscheidung

Der BFH hatte bereits im Juni 1999 entschieden, dass Zuckerrübenlieferungsrechte immaterielle Wirtschaftsgüter sind. Durch Erwerb handelt es sich um entgeltlich erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter, die entweder abnutzbar oder als immerwährende Rechte zu den nicht abnutzbaren Rechten gehören. Nicht abnutzbar und damit nicht fähig, AfA geltend zu machen, so der BFH, sind immaterielle Wirtschaftsgüter, deren Nutzung weder unter rechtlichen noch wirtschaftlichen Gesichtspunkten zeitlich begrenzt ist. In Zweifelsfällen gilt der Vorsichtsgrundsatz, so dass von zeitlich begrenzten Nutzungen auszugehen ist. Die gilt auch für Zuckerrübenlieferungsrechte. Denn die Verlängerungen waren politisch innerhalb der EU, aber auch im Hinblick auf das Welthandelsabkommen umstritten. Insofern besteht Gewissheit über ihr Ende, es mangelt lediglich an der Kenntnis des konkreten Zeitpunkts. Dies führt zur AfA-Berechtigung. In Ermangelung einer betriebsgewöhnli-

chen Nutzungsdauer ist diese grundsätzlich zu schätzen. Der BFH sah in der 15-jährigen Nutzungsdauer keinen zu niedrigen Ansatz, hatte hierüber aber inhaltlich abschließend nicht zu entscheiden.

Fazit

Analog zu Milchquoten, bei denen eine 10-jährige Nutzungsdauer zu Grunde liegt, sind nunmehr auch Zuckerrübenlieferungsrechte den Absetzungen für Abnutzungen zu unterwerfen. Die Nutzungsdauer ist hierbei in Anlehnung an den Fortbestand der Quotenregelung zu schätzen.

6 Anbau von Zuckermais ist bewertungsrechtlich gärtnerische Nutzung Schönheitsreparaturklauseln mit starren Fristen bei Gewerberäumen

Urteilsfall: Eine landwirtschaftliche GbR bewirtschaftete eine 104 ha große Fläche durch Anbau von Zuckermais. Durch Flächenexpansionen nahm das Finanzamt zum 1.1.1997 eine bewertungsrechtliche Wertfortschreibung vor. Der ergangene Einheitswert wurde gegenüber der zuletzt durchgeführten Bewertung heraufgesetzt, da die Flächenbewirtschaftung mit Zuckermais der Intensitätsstufe 2 zugeordnet wurde. Die Kläger waren demgegenüber der Ansicht, der Anbau von Zuckermais sei bewertungsrechtlich der Intensitätsstufe 1 zuzuordnen. Demzufolge beantragten sie die Reduzierung des Einheitswertes. Nachdem das Finanzgericht der Klage der Steuerpflichtigen statt gab, legte das Finanzamt Revision gegen die Entscheidung ein. Es beantragte die Zuordnung zur gärtnerischen Nutzung und damit zur Intensitätsstufe 2.

Entscheidung

Der BFH führt in seinem Urteil aus, dass unter Gemüsebau, und damit gärtnerische Nutzung, der Anbau von Kulturpflanzen zu verstehen ist, deren Früchte, ohne weitere Verarbeitung, der menschlichen Ernährung dienen. Danach gilt der Anbau von Zuckermais als Gemüsebau der Intensitätsstufe 2, da die Maiskolben ohne weitere Verarbeitung unmittelbar in den Lebensmitteleinzelhandel gelangten. Nach Auffassung des BFH ist überdies entscheidend, dass Mais üblicherweise Bestandteil von Mischgemüse ist. Damit stellt Mais kein Grundnahrungsmittel dar. Unerheblich sind ebenfalls die tatsächlich erzielte Erträge, die Anbaumethoden sowie die botanische Einordnung der angebauten Kulturpflanzen.

Fazit

Gemüsebau der Intensitätsstufe 1 beinhaltet insbesondere Kopfkohl-, Pflückerbsen- und Pflückbohnenanbau. Zuckermais muss aus den genannten Gründen der Intensitätsstufe 2 zugerechnet werden und erfährt hierdurch eine höhere Bewertung im Sinne der Einheitsbewertung.



7 Kurzfristige Verpachtung von Stall u. Kühen zur Milchabgabevermeidung

Sachverhalt

Der Kläger ist Inhaber eines Milcherzeugerbetriebs, der die Milch an eine Molkerei liefert. Durch eine kurzfristige, 2-monatige Verpachtung der Milchkühe, Stallgebäude und Güllebehälter an eine rund 400 km entfernte GmbH wollte der Kläger die Milchabgabe umgehen. Das zuständige Hauptzollamt forderte jedoch die Molkerei auf, durch eine berichtigte Abgabeanmeldung für den Kläger eine Abgabe wegen Überschreitung der Referenzmengen von 57.000 EUR anzumelden. Hiergegen richtet sich die Klage des Landwirts. Dieser führte aus, dass durch Verträge die Bewirtschaftung des Betriebs auf die GmbH übergegangen war. Auch die Vereinbarungen, dass der Landwirt neben der Verpachtung auch die laufende Betreuung der Kühe übernehmen sollte, erscheint nicht problematisch. Das Hauptzollamt hingegen vertrat die Auffassung, dass der Landwirt auch während der Verpachtung Erzeuger der Milch geblieben ist und ihm damit die Überlieferung der Milchmengen zuzurechnen ist.

Entscheidung

Der BFH führt in seinem Urteil aus, dass es auf die Erzeugereigenschaft ankommt. Diese ist gegeben, wenn durch Bewirtschaftung eines Betriebs Milch oder Milcherzeugnisse produziert werden. Es ist nicht erforderlich, dass die Anlagen Eigentum des Bewirtschafters darstellen. Entscheidend ist vielmehr die selbstständige Bewirtschaftung. Dieses Kriterium lässt sich nur anhand der Würdigung des Gesamtbildes der Verhältnisse entscheiden. So spricht nach Ansicht des BFH eine erste Vermutung gegen die tatsächliche Verpachtung, wenn der Pachtvertrag lediglich für kurze Zeit, hier 2 Monate, geschlossen wurde. Überdies würdigt der BFH das fehlende Bewirtschaftungskonzept der GmbH als Indiz für eine fehlende selbstständige Bewirtschaftung. Auch die Tatsache, dass der Landwirt mit der Betreuung der Herde beauftragt wurde, diese Leistung aber nicht fortlaufend kontrolliert wurden, steht dem Erfordernis der selbstständigen Leistung entgegen. Nach allem entschied der BFH, dass zwar die vertragliche Ausgestaltung der Verpachtung nicht anzuzweifeln war. Dennoch stand die Erzeugerstellung der GmbH lediglich auf dem Papier. Die tatsächlichen Verhältnisse lassen jedoch erkennen, dass der Landwirt Erzeuger geblieben ist.

Fazit

Es ist nicht ausreichend, Verträge zu schließen, die einen rechtlichen Rahmen für den Übergang der Erzeugereigenschaft sichern. Vielmehr muss auch die tatsächliche Betriebsführung vom Pächter übernommen werden. Hier reicht bereits Indizwirkung aus, um zivilrechtlich nicht zu beanstandende Verträge auszuhebeln und den Verpächter weiterhin als Milcherzeuger zu qualifizieren.

8 LuF: Errichtung von Reihenhäusern als Entnahme

Urteilsfall: Der Sohn eines Landwirts erbt den landwirtschaftlichen Betrieb des Vaters. Dieser hatte den Betrieb bis 1979 selbst bewirtschaftet. Bereits in 1969 teilte er eine Parzelle in 9 Einzelflächen, veräußerte 8 Teilflächen und bebaute in der Folgezeit die verbleibende Parzelle mit 3 Reihenhäuser. Mit Einführung der Bodengewinnbesteuerung zum 1.7.1970 führte der Landwirt die verbleibende Parzelle als Betriebsvermögen auf. Die Einkünfte aus der Vermietung der Immobilien erklärte er jedoch als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Im Rahmen einer Betriebsprüfung widmete das Finanzamt die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung als solche aus Land- und Fortwirtschaft um. Das Finanzamt führte aus, dass durch fehlende Entnahmehandlung das Grundstück gewillkürtes Betriebsvermögen geblieben ist. Das Gebäude teilt insofern das Schicksal des Grundstücks. Damit legte die Betriebsprüfung das Gebäude mit den fortgeführten Anschaffungskosten ins Betriebsvermögen ein. Durch erbrechtliche Auseinandersetzung mit der Schwester waren anschließende Zwangsentnahmen als laufender Entnahmegewinn zu versteuern.

Entscheidung

Der BFH urteilte, dass das Grundstück zum 1.7.1970 zu treffend dem Betriebsvermögen zugeordnet wurde. Diese Eigenschaft verlieren Grundstücke nur dann, wenn der sachliche und persönliche Zusammenhang gelöst wird. Zumindest aber ist eine Entnahmehandlung erforderlich, die sich entweder durch Entnahmeerklärung oder schlüssiges Verhalten ergibt. Dies muss unmissverständlich und von einem entsprechenden Entnahmewillen getragen sein. Der BFH entschied deshalb, dass im vorliegenden Fall eine Entnahmehandlung vorliegt. Denn die Errichtung der Häuser erfolgte im Privatvermögen. Durch Zuordnung der Verkaufserlöse der 8 veräußerten Parzellen zum Privatvermögen oder aber durch gedankliche Ausbuchung der Herstellungskosten aus dem Betriebsvermögen sieht der BFH eine eindeutige Entnahmehandlung. Da ein Grundstück und das aufstehende Gebäude grundsätzlich nur einheitlich dem Betriebs- oder Privatvermögen zugeordnet werden kann, konnte zum Zeitpunkt der Gebäudefertigstellung das Grundstück nicht mehr Betriebsvermögen darstellen. Auch die unveränderte Fortführung des Grundstücks als Betriebsvermögen ändert an der Zuordnung nichts.

Fazit

Das Urteil macht einmal mehr deutlich, dass Entnahmen aus dem Betriebsvermögen zwingend durch eindeutige Entnahmehandlungen zu dokumentieren sind. Lediglich eine geänderte Zuordnung zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung bzw. zum Grundvermögen im bewertungsrechtlichen Sinne sind nicht ausreichend.



Rechtsstand: April 2010

Alle Informationen und Angaben in diesem BranchenBrief haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Für weitere Fragen zu den vorstehenden Themen steht Ihnen Herr Steuerberater Heiko Brand gerne zur Verfügung.

Heiko Brand, Steuerberater

In den Seewiesen 26, 89520 Heidenheim/Brenz

Fon 07321 27719-0 - info@steuerberater-brand.de

www.steuerberater-brand.de



Wir möchten unseren Mandanten ein zuverlässiger Partner in allen Beratungssituationen sein, sei es bei der Beantwortung von Spezialfragen oder auch bei der Lösung komplexer Probleme.

Unsere Beratungsschwerpunkte liegen in den Bereichen

- ✓ Steuerberatung
- ✓ Firmenumstrukturierungen
- ✓ Sanierungen / Sanierungsgutachten
- ✓ Unternehmens- und Wirtschaftsberatung
- ✓ Coaching für Unternehmer

Sprechen Sie uns an!